



Pumpen-Service Bentz GmbH

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand: 15.09.2011

1. Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Entsprechendes gilt für unsere Reparaturbedingungen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen und Angaben in Prospekten und Druckschriften wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nach bestem Wissen ermittelte Werte, die jedoch erst durch Festlegung in den Auftragsbestätigungen verbindlich werden.

2.2. Unsere Verkaufsangeboten sind nicht befristet, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

2.3. Da Serienpumpen nur qualitativ hydraulisch geprüft werden, können verlangte Einzelabnahmen nur gegen Berechnung durchgeführt werden.

3. Lieferung

3.1. Der Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung sowie nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen, die auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich bleiben. Dies gilt auch für Nebenabreden und spätere Änderungen, die für ihre Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung bedürfen.

3.2. Die Gefahr geht auch bei Teillieferung auf den Kunden über mit Übergabe, bei Versendung auch bei Verwendung unserer Transportmittel oder frachtfreier Lieferung mit Beendigung der Verladung in unserem Lieferwerk bzw. Kundendienstzentrale. Mangels gegenteiliger Weisung des Kunden versichern wir die Haftung für seine Rechnung gegen Transportgefahren aller Art (einschließlich Bruch, Diebstahl, Abhandenkommen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Wasserschäden usw.) mit 0,5% des Warenwertes. Verpackung erfolgt nur, soweit sie nach unseren Erfahrungen erforderlich erscheint; sie wird, soweit sich die Preise nicht einschließen, Verpackung verstehen, zu Selbstkostenpreisen berechnet; sie kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht zurückgenommen werden. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr, vom dem Tage der Versanderteilung ab, auf den Besteller über.

3.3. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferfristen gelten nur als ungefähr und beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch erst, sobald der Kunde die seinerseits zu beschaffenden Unterlagen und Beistellungen zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung gestellt hat. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

3.4. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt wichtiger rechtzeitiger Sattel-Lieferung. Bei nicht abzuwendenden Verzögerungen teilt der Verkäufer sobald als möglich mit.

3.5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen oder wird sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, insbesondere höhere Gewalt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einflüssen sind. Eine Verzögerung durch solche Behinderungen haben wir auch dann nicht zu vertreten, wenn wir uns bei Eintritt dieser Behinderung bereits in Verzug befanden. Wird durch eine der obigen Behinderungen die Auftragsdurchführung unangemessen erschwert, so sind wir bei gleichzeitiger Mitteilung unserer Ansprüche aus Teillieferungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

3.6. Wird dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig ungenutzt oder entsteht ein vergleichbares Unvermögen, ist der Käufer berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn bei einer auf gleichwertige Teile gerichtete Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und der Käufer ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ansonsten hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu entrichten.

3.7. Bei Lieferverzögerung leisten wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bei entsprechendem Schadensnachweis Schadensersatz, der der Höhe nach begrenzt ist auf 0,5% pro vollendeter Woche nach Ablauf der Nachfrist, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% jeweils vom Wert der nicht rechtzeitig gelieferten Teile. Ist uns vom Kunden eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, eingeräumt worden und halten wir diese Nachfrist nicht ein, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

3.8. Bei Verzögerung von Versand und/oder Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, ist der Verkäufer binnen eines Monats nach Meldung der Versandbereitschaft berechtigt, die Verzögerung entstandenen Kosten zu berechnen.

4. Preis- und Zahlungsbedingungen

4.1. Unsere Preise verstehen sich, soweit keine andere Preisstellung angegeben oder nichts anderes vereinbart ist, ab Herstellereinkauf, einschließlich Verladung im Werk, in bar, rein netto, ohne Verpackung, ohne Transportversicherung und ohne Umsatzsteuer.

4.2. Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarung ohne jeden Abzug á Konto des Verkäufers zu leisten: Anzahlung 1/3 nach Zugang der Auftragsbestätigung, 1/3 nach Versandbereitschaftsanzeige und der Restbetrag innerhalb 30 Tage nach Gefahrenübergang.

4.3. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug. Wir sind berechtigt, ohne gesonderten Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in laufender Rechnung zu fordern. Im Falle des Verzugs werden ferner unsere sämtlichen Forderungen

gegenüber dem Kunden fällig; der Kunde befindet sich dann auch mit diesen Zahlungen im Verzug.

4.4. Ergeben Auskünfte oder andere Umstände eine Gefährdung unserer Ansprüche aus dem Liefervertrag, so sind wir ohne jede Entschuldigungsverpflichtung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung unserer Ansprüche aus Teillieferungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist ausreichende Sicherheit leistet.

4.5. Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts durch den Käufer ist nur bei Vorliegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zulässig.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die vor uns gelieferte Ware - im folgenden Vorbehaltsware genannt - bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller uns auch aus anderen Lieferungen und Leistungen gegen den Besteller zustehenden Forderungen unser Eigentum, wobei im Falle von Wechsel- oder Scheckzahlungen Begleichung mit dem Tag der Einlösung eintritt.

5.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware im Sinne des § 910 Abs. 1 S. 1 BGB ist zulässig mit der Maßgabe, daß sie ohne uns zu verpflichten - in unserem Auftrag erfolgt und wir Hersteller i.S. von § 950 BGB sind. Verarbeitete oder umgebildete Ware gilt als Vorbehaltsware, die Rechte des Bestellers setzen sich an ihr fort.

Soweit infolge Verbindung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen unser Eigentum an der Vorbehaltsware erloschen ist, wird der Besteller bereits jetzt einen Mitigentumsanteil an der Hauptsache, der dem Anteil des Rechnungswertes der Vorbehaltsware am Gesamtwert der Hauptsache entspricht.

5.3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übergreifen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

5.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

5.5. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern, wobei alle ihm insoweit erwachsenden Forderungen bis zur Höhe der Gesamtforderung gegen ihn, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf uns im vorhinein übergehen. Ebenso gehen an uns alle Ansprüche über, die dem Besteller aus Versicherungen zugunsten der Vorbehaltsware entstehen. Der Besteller tritt sämtliche Forderungen aus Weiterveräußerung oder Versicherung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechte bereits jetzt an uns ab. Soweit der Besteller Waren oder Bestände i.S.d. Ziffer 5.2 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen oder Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren veräußert oder versichert, erfolgt die Abtretung der Forderungen aus Weiterveräußerung oder Versicherung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

5.6. Der Besteller ist berechtigt, die uns nach Maßgabe der Ziffer 5.5 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen abgetretenen Forderungen aus Veräußerung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Besteller uns gegenüber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag versagt oder teilweise in Verzug ist, das Konkursverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet ist, er zahlungsunfähig wird, seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt oder sonst unser Sicherungsinteresse gefährdet.

5.7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit den Gesamtwert der uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen um mehr als 10%, so muß der Besteller des Bestellers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

5.8. Soweit der Besteller seinen Abnehmern vorleistet oder diesen den Verkaufspreis stundet, hat er sich das Eigentum an der veräußerten Ware seinen Abnehmern zu den gleichen Bedingungen und in dem selben Umfang vorzubehalten, wie wir bei Lieferung an den Besteller uns Eigentum vorbehalten haben.

6. Gewährleistung

6.1. Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir ausschließlich und nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gewähr in dem Umfang, daß wir unverzüglich und schriftlich Anzeige diejenigen Teile, die sich innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang als mangelhaft erweisen, nach unserer Wahl am Verwendungsort oder in unserer Werkstatt unentgeltlich ausbessern oder soweit erforderlich Ersatz liefern, sofern der Mangel nachweislich auf Umständen aus der Zeit vor dem Gefahrenübergang beruht. Ersatzteile gehen in unser Eigentum über. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzteillieferung entstehenden unmittelbaren Nebenkosten tragen wir insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Im übrigen trägt der Kunde die Kosten.

6.2. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde am Liefergegenstand ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder vornehmen läßt und er uns nicht erforderlicher Weise Zeit und Gelegenheit zur Instandsetzung gibt, ferner solange er seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht erfüllt, insbesondere sich mit Zahlungen ganz oder teilweise im Rückstand befindet.

6.3. Für Ersatzstücke und Ausbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate. Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

6.4. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unserer Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Vorlieferer zustehen.

6.5. Falls die von uns durchzuführende Nachbesserung nicht unverzüglich oder nicht mangelfrei erfolgt und auch nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen wird, kann der Kunde zunächst nur Minderung geltend machen. Erfolgt über das Ausmaß der Minderung keine Einigung, so kann der Kunde die Wandlung erklären. Jegliche weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6.6. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wie z.B. Wellenabdichtungen (Stopfbuchspackung, Gleitringdichtung) sowie sonstige Dichtungen, Kupplungsteile, Antriebsriemen, Umschaltklappen,

Abdichtungen und Verkleidungen, Manometer und andere Teile aus Materialien wie Gummi, Kunststoff, Leder, Pappe oder dergleichen. Ferner bezieht sich die Mängelhaftung nicht auf natürlichen Verschleiß und auf solche Schäden, die in ungeeigneten Betriebs- und Einbaueverhältnissen, in unsachgemäßer Lagerung, in unsachgemäßer Fremdmontage oder mangelhafter Wartung durch den Kunden ihre Ursache haben. Für Schäden aus vor oder nach Vertragsabschluss erteilten Vorlesungen, Beratungen, Anleitungen und Betriebsvorschriften und aus der Verletzung sonstiger vertraglicher Nebenpflichten sowie des Rechts der unerlaubten Handlung ist jegliche Haftung auch unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für den Fall einer von uns vertretenen Unmöglichkeit der Leistung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Jegliche weitergehenden Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7. Haftung

Ungeachtet etwaiger anders lautender vertraglicher Regelungen haften wir nicht für indirekte oder Folgeschäden wie z.B. den Ausfall von Erntemaschinen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind.

8. Annullierung

Tritt der Besteller ungerechtfertigt vom Vertrag zurück oder weigert er sich diesen zu erfüllen, so sind wir unbeschadet der Nachweisbarkeit eines höherwertigen Schadens im Einzelfalle berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 100% des Rechnungsbetrages abzüglich der uns ersparten Aufwendungen zu fordern.

9. Geheimhaltung

Sämtliche Unterlagen Werbematerial ausgenommen die ihr dem Besteller im Rahmen der Geschäftsverbindung zugänglich machen, insbesondere Konstruktionszeichnungen, Erfahrungsberichte, Verfahrensbeschreibungen und Materialanalysen sind vertraulich und dürfen ohne unsere Genehmigung nicht vervielfältigt oder Dritten mitteilen und unmittelbar zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns an diesen Unterlagen Eigentums- und Urheberrecht vor.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Liefer- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der BRD. Soweit zulässig ist ausschließlich Reinbek Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unseres Unternehmens. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

11. Mitgeltende Dokumente

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten unsere Reparatur- und Servicebedingungen in der jeweils aktuellsten Fassung.

Pumpen-Service Bentz GmbH

Carl-Zeiss-Straße 4-6
D-21465 Reinbek

Telefon (040) 727375 - 0
Telefax (040) 727375 - 18

E-Mail pumpe@t-online.de
www.pumpenbentz.de

Ust-Id-Nr. DE 135102460
Handelsregister
Reinbek HRB 1394

Geschäftsführer: Martin Bentz